



Inhalt

• <i>Wissenswertes</i>	2
Neue EU-Schwellenwerte veröffentlicht.....	2
Gutachten unterstreicht Bedeutung der Losvergabe für Mittelstand.....	2
UBA-Beschaffungsleitfaden Rechenzentren und Rechenzentrums-Dienstleistungen	3
• International	4
Aus der EU	4
Konsultationen zu EU-Vergaberichtlinien gestartet	4
• Aus den Bundesländern.....	4
Bayern: Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013): „Setzen und Losen“.....	4
Nordrhein-Westfalen: § 75a GO NRW löst Vergabegrundsätze ab.....	5
Sachsen-Anhalt: Neuregelung im Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – TVerG LSA zum 01.11.2025	5
• Veranstaltungen.....	6
Veranstaltungen der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt	6



Neue EU-Schwellenwerte veröffentlicht

Im zweijährigen Turnus erfolgt durch die EU-Kommission eine Überprüfung und Anpassung der Schwellenwerte für EU-weite Vergabeverfahren. Zum 01.01.2026 werden diese angepasst. Die neuen Schwellenwerte wurden in den Delegierten Verordnungen (EU) 2025/2151, 2025/2152, 2025/2150 der Europäischen Kommission vom 22.10.2025 veröffentlicht. Es gelten danach folgende Werte (in Euro ohne Umsatzsteuer), ohne dass es einer Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber bedarf.

	<i>Bis 31.01.2025</i>	<i>Ab 01.01.2026</i>
Baufträge	5.538.000	5.404.000
Liefer- und Dienstleistungen - Öffentliche Auftraggeber	221.000	216.000
Konzessionen	5.538.000	5.404.000
Liefer- und Dienstleistungen - Obere und oberste Bundesbehörden	143.000	140.000
Liefer- und Dienstleistungen - Sektorenauftraggeber - Obere und oberste Bundesbehörden	443.000	432.000
Soziale und andere besondere Dienstleistungen - Öffentliche Auftraggeber	750.000 *	750.000 *
Soziale und andere besondere Dienstleistungen - Sektorenauftraggeber	1.000.000 *	1.000.000 *

* Die vom GPA nicht erfassten Schwellenwerte für soziale und andere besondere Dienstleistungen (Anhänge XIV der Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU) wurden nicht angepasst.

[DELEGIERTE VERORDNUNG \(EU\) 2025/2151 DER KOMMISSION vom 22. Oktober 2025](#)
[DELEGIERTE VERORDNUNG \(EU\) 2025/2152 DER KOMMISSION vom 22. Oktober 2025](#)
[DELEGIERTE VERORDNUNG \(EU\) 2025/2150 DER KOMMISSION vom 22. Oktober 2025](#)

Die Veröffentlichung der Schwellenwerte für den Bereich der Verteidigung und Sicherheit steht noch aus.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de

Gutachten unterstreicht Bedeutung der Losvergabe für Mittelstand

Mit dem Festhalten am Vorrang der Losvergabe bei öffentlichen Aufträgen handelt die Bundesregierung im Sinne des Koalitionsvertrages, so Prof. Dr. Eßig und Prof. Dr. Burgi. In ihren Gutachten für die Bundesvereinigung Bauwirtschaft (BVB) und den Zentralverband des Deutschen Handwerks bewerten die Vergaberechtsexperten die Bedeutung des Erhalts des Primats der Fach- und Teillosvergabe bei der öffentlichen Auftragsvergabe für den Mittelstand und Wettbewerb aus beschaffungsrechtlicher und vergaberechtlicher Perspektive.

In einer mittelständisch geprägten Wirtschaft sei es von zentraler Bedeutung und liege zugleich auch im besonderen Interesse öffentlicher Auftraggeber, dass KMU faire Chancen erhalten, sich um öffentliche Aufträge bewerben zu können. Nur so werde ein Wettbewerb um öffentliche Aufträge überhaupt ermöglicht und zugleich die spätere Leistungserbringung sichergestellt.

Das Gutachten verdeutlicht anhand konkreter Daten den hohen Anteil von kleinen und mittleren Unternehmen und Betrieben an den vergebenen Bauaufträgen. Damit seien KMU nicht nur das Rückgrat des Bauwesens, sondern auch ein Garant für die Umsetzung öffentlicher Investitionen und für die wirtschaftliche Stabilität ganzer Regionen.

Die Studie untersucht den Beitrag der losweisen Vergabe zur Resilienz und Qualität öffentlicher Bauvorhaben: Werden Aufträge auf mehrere mittelständische Unternehmen und Betriebe verteilt, so sinke das Risiko von Projektstillständen, etwa bei Insolvenz großer Generalunternehmer. Gleichzeitig entstünden innovativere, spezialisierte Lösungen. Auch erhöhe die losweise Vergabe die Zahl potenzieller Bieter und stärke so den Preis- und Qualitätswettbewerb. Kontraproduktiv für die Beteiligungsmöglichkeiten des Mittelstands wäre hingegen der vom Bundesrat geforderte Wegfall des Vorrangs der Losvergabe aus nicht näher spezifizierten „zeitlichen“ Gründen.

Die Gutachter warnen in diesem Zusammenhang vor verfassungsrechtlichen Risiken: Der Vorrang der Losvergabe schaffe gleiche Zugangschancen zu öffentlichen Aufträgen und sei damit Ausdruck des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG). Auch mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz melden die Autoren des Gutachtens Bedenken an, da die zeitlichen Gründe hier ohne die begrenzenden Kriterien des Regierungsentwurfs eingeführt werden sollen.

Zudem fordere auch das Europäische Parlament in seiner Entschließung für die anstehende Reform der EU-Vergaberichtlinien, die Aufteilung öffentlicher Aufträge in Lose zukünftig zum Regelfall zu machen. Eine Aufweichung des Vorrangs der Losvergabe im deutschen Regelwerk müsste dann wegen entgegenstehender EU-Vorschriften bereits nach kurzer Zeit wieder rückgängig gemacht werden.

Jetzt komme es darauf an, die zukünftigen Beteiligungsmöglichkeiten des Mittelstands bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen – auch im weiteren parlamentarischen Verfahren zu sichern, so Eßig und Burgi. Alles andere wäre ein eklatanter Verstoß gegen den Koalitionsvertrag, der den Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Vergabe betont.

Quelle: [Pressemitteilung ZDH](#)

<https://www.zdh.de/presse/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/gutachten-unterstreicht-bedeutung-der-los-vergabe-fuer-mittelstand/>

UBA-Beschaffungsleitfaden Rechenzentren und Rechenzentrums-Dienstleistungen

Mit dem Beschaffungsleitfaden werden die öffentlichen Auftraggeber dabei unterstützt, umweltverträgliche Rechenzentrum-Hardware, -Infrastruktur und -Dienstleistungen auszuschreiben. Er bietet klare Kriterien für Energieeffizienz, erneuerbare Energien, CO₂-Bilanz, Wasserverbrauch und Abfallmanagement. So werden öffentliche Auftraggeber befähigt, nachhaltige Standards bei Ausschreibungen festzulegen, Anbietern faire Anforderungen zu stellen und die Transparenz bei der Bewertung von Umweltleistungen zu erhöhen. Öffentliche Auftraggeber können den Leitfaden nutzen, um ihre Klimaziele zu erreichen, Betriebskosten langfristig zu senken und die Umweltbelastung öffentlicher IT-Infrastruktur zu reduzieren. Denn Leitfaden finden Sie [hier](#).

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen-36>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de



International

Aus der EU

Konsultationen zu EU-Vergaberichtlinien gestartet

Die EU-Kommission hat eine Konsultation zur Überarbeitung und Modernisierung der EU-Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen gestartet. Bis zum 26.01.2026 sind Interessengruppen wie Behörden, Unternehmen, Zivilgesellschaft, Sozialpartner und Wissenschaft eingeladen, sich mit ihren Beiträgen einzubringen. Die Rückmeldungen werden in die Ausarbeitung des Legislativvorschlags einfließen, der im zweite Quartal 2026 erwartet wird. Zur Konsultation gelangen Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de



Aus den Bundesländern

Bayern: Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013): „Setzen und Losen“

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMi) gibt in seinem Schreiben vom 14.11.2025 Hinweise zum geänderten Umgang mit § 3 Abs. 3 RPW 2013.

Gemäß § 3 Abs. 3 RPW 2013 hat der Auslober im Nichtoffenen Wettbewerb die Möglichkeit, geeignete Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorauszuwählen (zu „setzen“), die in der Wettbewerbsbekanntmachung für das Bewerbungsverfahren benannt werden müssen. Ist nach dem öffentlichen Bewerbungsverfahren die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber gegenüber der vom Auslober angestrebten Anzahl zu hoch, kann bisher eine Auswahl durch Los getroffen werden. Die bereits „gesetzten“ Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen an diesem Losverfahren nicht teilnehmen (§ 3 Abs. 3 Unterabsatz 3 RPW 2013).

Die EU-Kommission sieht dieses Verfahren als Benachteiligung der erst im Bewerbungsverfahren gefundenen, also nicht „gesetzten“, Bewerberinnen und Bewerber und damit als Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot an. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) teilen diese Auffassung. Zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens und bis zur Neuregelung der Richtlinie wurde für Maßnahmen des Bundes und des Freistaats Bayern verfügt, dass bei der Durchführung von Nichtoffenen Wettbewerben auf das Losen unter den gleichermaßen geeigneten Bewerbern zu verzichten ist, sofern Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorausgewählt wurden.

Das StMi weist darauf hin, dass diese Verfahrensweise auch von kommunalen Auftraggebern im Oberschwellenbereich anzuwenden ist und gibt konkrete Hinweise zu Vorgehen bei Verfahren mit und ohne Vorauswahl.

Sie finden das Schreiben auch im Internetauftritt des StMi unter folgenden Link: [Vergaben im kommunalen Bereich: StMi](#)

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de

Nordrhein-Westfalen: § 75a GO NRW löst Vergabegrundsätze ab

Am 01.01.2026 entfallen die kommunalen Vergabegrundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen. Dafür treten die Regelungen des § 75a der Gemeindeordnung mit den Grundsätzen wie Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Sparsamkeit sowie Gleichbehandlung und Transparenz in Kraft. In der Broschüre „Kommunale Vergaben im Land Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalens, werden die Grundsätze näher erläutert. Außerdem enthält sie Hinweise zu möglichen Gestaltungsmöglichkeiten und praktische Anwendungstipps. Die Broschüre erhalten Sie über den Link: [§ 75a GO NRW löst Vergabegrundsätze ab | Vergabe.NRW](#)

Ihr Ansprechpartner:

Sebastian Greif, 02151 635410, Sebastian.greif@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Sachsen-Anhalt: Neuregelung im Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – TVerG LSA zum 01.11.2025

Am 01.11. 2025 ist das geänderte Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt in Kraft getreten. Das Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt wurde im September vom Landtag beschlossen und im Amtsblatt verkündet. Das Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat eine bis zum 31.12. 2028 befristete Geltungsdauer. Ziel soll ein schlankes, rechtssicheres Vergaberecht sein, das auf aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen flexibel reagieren kann - ohne zentrale Schutzstandards aufzugeben.

Der Gesetzgeber schafft durch die getroffenen Neuregelungen eine Präzisierung des Anwendungsbereiches: Das Gesetz gilt künftig nur noch für Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte. Freiberufliche Leistungen sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes nunmehr gänzlich ausgenommen.

Die Auftragswerte selbst, welche die Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt festlegen, bleiben indes unverändert (bei Liefer- und Dienstleistungen von 40.000 bis 221.000 Euro, bei Bauaufträgen von 120.000 Euro bis 5,538 Mio. Euro). Zukünftig können diese durch das MWL flexibel an die Preis- und Inflationsentwicklung angepasst werden.

Eine Neuregelung gibt es beispielsweise bei der Losvergabe:

Lose unterhalb der Auftragswerte für die Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt, die maximal 20 Prozent des Gesamtauftrags ausmachen, fallen nicht mehr unter den Anwendungsbereich des Gesetzes. Das stärkt die Beteiligung kleinerer Anbieter und fördert den Bürokratieabbau.

Link zum geänderten TVerG LSA

<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-TariftVergabeGSTrahmen>

Ferner wurden die bestehenden Wertgrenzen für vereinfachte Verfahren in der aktualisierten Auftragswerteverordnung vom 01.11.2025, welche am 07.11.2025 in Kraft getreten ist, angehoben:

- Direktaufträge sind bis 100.000 Euro möglich
(bisher 15.000 bei Liefer- und Dienstleistungen und 20.000 Euro bei Bauleistungen)
- beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben können bis zum EU-Schwellenwert erfolgen
- freihändige Vergaben von Bauleistungen sind bis 2,5 Mio. Euro zulässig
(bisher 150.000 Euro)

Link zur AwVO

https://evergabe.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/eVergabe/Uploads/AwVO_ab_07.11.2025.pdf

Ihre Ansprechpartnerin:

Andrea Broll, Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt,
E-Mail: info@sachsen-anhalt.abst.de, Telefon: 0391 62 30 446



Veranstaltungen

Veranstaltungen der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt

02.12.2025 - Vergaberecht für Ein- und Aufsteiger

09.12.2025 - Neues TVergG LSA - radikale Reform